

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e7280e39-2f49-32df-be95-cc402f3cf695>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe - Allgemeines und Aufbau des Technischen Regelwerks zur Biostoffverordnung - Anwendung von Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) (TRBA 001)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRBA 001
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 2 TRBA 001 - Aufbau des Technischen Regelwerks

Der Aufbau des technischen Regelwerks zur [Biostoffverordnung](#) richtet sich nach Themenschwerpunkten, die sich an der [Biostoffverordnung](#) orientieren. Die Eingruppierung der TRBA in dieses System erfolgt durch die Vergabe einer dreistelligen Zahl. Dabei benennt die erste Ziffer den jeweiligen Themenschwerpunkt und die zweite Ziffer einen bestimmten Bereich innerhalb dieses Schwerpunktes; die dritte Ziffer stellt die fortlaufende Nummerierung innerhalb des genannten Bereichs dar.

Die Themenschwerpunkte gliedern sich wie folgt:

001-099	Allgemeines, Aufbau und Anwendung
100-299	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
300-399	Arbeitsmedizinische Vorsorge
400-499	Gefährdungsbeurteilung
500-599	Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen
600-699	Beschlüsse des ABAS zu Anforderungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in besonderen Fällen

